

Putin will Beamten Auslandskonten verbieten

(aus: RUSSLAND aktuell 8-2013)

MOSKAU, 13. Februar. Russlands Präsident Wladimir Putin geht weiter gegen die Korruption im eigenen Land vor. So müssen russische Staatsbedienstete in Zukunft damit rechnen, keine Bankkonten im Ausland mehr führen zu dürfen. Einen entsprechenden Gesetzesentwurf hat Putin am 12. Februar in die Staatsduma eingebracht. Putin kündigte an, dass nicht nur Beamte, sondern auch deren Familienmitglieder keine ausländischen Bankeinlagen oder Aktien besitzen dürfen. Das Verbot gelte für Personen, die im Sinne ihrer Dienstpflicht „Entscheidungen treffen, die die Souveränität und nationale Sicherheit Russlands betreffen.“ Damit sind nicht nur der Präsident und der Ministerpräsident gemeint, sondern auch Parlamentarier, Richter, Aufsichtsratsmitglieder der Zentralbank, stellvertretende Generalstaatsanwälte, Mitarbeiter von Staatsunternehmen und alle Beamten, die vom Präsidenten, der Regierung und dem Generalstaatsanwalt ernannt werden. Eine Ausnahme wird für Diplomaten und deren Familienmitglieder gemacht, die im Ausland arbeiten. Die Initiative hat das Ziel, „die nationale Sicherheit Russlands zu festigen, lobbyistische Aktivitäten zu regeln, Investitionen in die nationale Wirtschaft anzuspornen und die Effizienz der Korruptionsbekämpfung zu fördern“. Mit der Kontrolle über ausländische Bankkonten sollen die zuständigen Behörden beauftragt werden. Sollte sich herausstellen, dass ein Beamter, Richter oder Parlamentarier gegen das Gesetz verstoßen hat, wird er entlassen. Darüber hinaus befasst sich die Staatsduma seit längerer Zeit mit einem von der Regierung eingebrachten Gesetzesentwurf über das Verbot für Beamte, Immobilien im Ausland zu besitzen. Präsident Putin hatte diese Initiative in seiner Jahresbotschaft an die Föderalversammlung im Dezember 2012 begrüßt. Der Gesetzesentwurf habe wenig mit Korruptionsbekämpfung zu tun, sagte der stellvertretende Leiter von Transparency International in Russland, Iwan Ninenko, im Gespräch mit der Zeitung Nowyje Iswestija. „Die Korruptionsbekämpfung stützt sich nicht auf Besitzverbote, sondern darauf, ob das Vermögen mit den legalen Einnahmequellen übereinstimmt“, betonte er. „Falls jemand sein Geld im Ausland anlegen will, gibt es daran nichts Ungesetzliches, wenn dieses Geld ehrlich verdient worden ist.“ Zugleich verwies der Experte darauf, dass der Gesetzesentwurf in der kürzlich verabschiedeten Strategie zur Korruptionsbekämpfung nicht erwähnt wird. „Das bedeutet, dass diese Initiative nicht darauf ausgerichtet ist, die russischen Beamten vom internationalen Markt auszuschließen, sondern mögliche negative Folgen des ‚Magnitski Akt‘ in den USA zu vermeiden. Sollte irgendwo in Europa ein solches Gesetz gebilligt werden, wären die Bankkonten russischer Beamten nicht gefährdet, weil es sie einfach nicht geben wird“, so Ninenko.

RUSSLAND aktuell können Sie abonnieren unter:

http://www.shop.owc.de/index.php?cat=c20_Abonnement.html

Anmerkung zur Aktualisierung:

Der durch Präsident Putin am 12. Februar 2013 in die Staatsduma eingebrachte Gesetzesentwurf wurde am 07. Mai 2013 durch das Föderale Gesetz Nr. 102-FZ umgesetzt. Nach dem Föderalen Gesetz „Über den staatlichen Dienst der Russischen Föderation“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juli 2013 ist es Beamten, deren Ehegatten und deren minderjährigen Kindern verboten, im Ausland Konten zu eröffnen oder zu unterhalten, Bargeld und andere Wertsachen in ausländischen Banken außerhalb der Russischen Föderation aufzubewahren

und ausländische „Finanzinstrumente“ zu besitzen und/oder zu benutzen. Die Erörterung des Gesetzentwurfs zum ausländischen Immobilienbesitz der Beamten wurde durch die Staatsduma zunächst zurückgestellt.

Am 08. Juli 2013 wurde durch Präsident Putin ein Ukas „Zu Fragen des Gegenwirkens gegen Korruption“ erlassen. Danach müssen Beamte und öffentlich Angestellte und deren Familienmitglieder ihre Vermögen offenlegen. Dies betrifft insbesondere Immobilienvermögen, Fahrzeuge und das erklärte Jahreseinkommen. Darüber hinaus müssen die Quellen der Mittel offengelegt werden, mit denen die Vermögensobjekte erworben wurden, wenn die Summe des Kaufpreises das Gesamteinkommen der letzten drei Jahre des Angestellten überschreitet.

Diese Angaben werden auf den Webseiten der Behörden veröffentlicht und den Massenmedien überlassen.